



Freilaufende Hunde in der Natur

Unsere Natur wird durch vielfältige Nutzung in Anspruch genommen. In der Landschaft, die uns allen zur Verfügung steht, treffen Landwirte, Forstwirte, Jäger, Angler, Imker, Reiter sowie Spaziergänger, Jogger, Radfahrer und Hundebesitzer aufeinander. Damit dieses Miteinander funktioniert, ist gegenseitige Rücksichtnahme bei der Nutzung und Erholung in der Natur geboten.

Als Hundehalter sollten Sie zudem berücksichtigen, dass nicht jeder Mensch ein Hundefreund ist. Aussagen wie „Keine Angst, der will nur spielen“ ändern nichts daran, dass sich manche Personen unwohl oder verängstigt in der Nähe von Hunden fühlen. Bitte respektieren Sie diese Ängste und nehmen Sie entsprechend Rücksicht. Die Intensität der Belästigung durch einen Hund bestimmt nicht der Hundebesitzer, sondern derjenige, der sich von einem Hund und dessen Verhalten gestört fühlt.

Darüber hinaus denken Sie bitte auch daran, dass Hundekot auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie Wiesen, gefährlich ist und ein ernst zu nehmendes Risiko für Nutztiere darstellt. Der Kot enthält oft Parasiten, die z. B. bei Rindern zu schweren Erkrankungen, Fehlgeburten und Totgeburten führen kann. Zudem werden Futterflächen durch Hundekot belastet, Silagen werden verunreinigt und er enthält Bakterien, die für Menschen und Tiere gesundheitsschädlich sind.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW):

§ 57 Abs. 1 regelt die Betretungsbefugnis in der freien Landschaft. § 59 Abs. 1 und 2 schränkt hier jedoch ein, dass die Betretungsbefugnis nur so ausgeübt werden darf, dass die Belange anderer Erholungssuchender oder die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist z. B. dann anzunehmen, wenn bestellte Felder oder Äcker betreten werden, da es sich vorliegend um gewerblich genutzte Flächen handelt.

Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW)

Gemäß § 2 Abs. 3 LFoG NRW dürfen Hunde außerhalb von Wegen im Wald nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde. Verstöße gegen diese Vorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Auf Waldwegen dürfen Hunde frei laufen, wenn Sie die Erholung anderer Waldbesucher nicht beeinträchtigen und Wildtiere nicht gefährden. Das bedeutet, dass Hunde im Einwirkungsbereich des Halters bleiben müssen.

Im Wald gilt auch das Hundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW):

§ 10 LHundG regelt, dass „gefährliche Hunde“ und „Hunde mit bestimmter Rasse“ auch auf Waldwegen mit Maulkorb und angeleint ausgeführt werden müssen. Eine Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht kann jedoch durch die erfolgreiche Teilnahme des Hundes an einer Verhaltensprüfung beim Veterinäramt des Kreises Coesfeld erwirkt werden.

Zur Teilnahme am Verhaltenstest müssen Hunde das Mindestalter von 15 Monaten erreicht haben.

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG NRW):

In § 25 Abs 4 NR. 2 LJG NRW ist bestimmt, dass Hunde außerhalb der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers abgeschossen werden dürfen, wenn diese Wild töten oder hetzen oder in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen (sogenannte „wildernde Hunde“). Von dem Abschussverbot ausgenommen sind:

Blinden-, Behinderten-, Hirten-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei- und Rettungshunde.